

GEMEINDE INNERNZELL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Gemeinde Innernzell | Marktplatz 16 | 94513 Schönberg



Gemeinde Innernzell
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Tel.: (08554) 735
Fax: (08554) 1400

info@innernzell.de
www.innernzell.de

Öffnungszeiten
Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00
Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und
nach Vereinbarung

Ansprechpartner
Carina Weber
Telefon
(08554) 9604-36
E-Mail
carina.weber
@vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen
610

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Schönberg, 1. August 2024

BEKANNTMACHUNG

über

**die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB;
Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 17
- Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses -
- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Innernzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „WA Zellerfeld II“, für die Grundstücke Fl.Nrn. 3009, 3016, 3016/2, 3017, 3017/5 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 5436, jeweils Gemarkung Innernzell, den Flächennutzungsplan durch das **Deckblatt Nr. 17** zu ändern. Der Gemeinderat hat den Vorentwurf für das Deckblatt 17 in der Fassung vom 23.07.2024 in der gleichen Sitzung am 23.07.2024 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind der Bereich „WA Zellerfeld II“ überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Mit der vorliegenden Änderung durch das Deckblatt Nr. 17 beabsichtigt die Gemeinde eine Wohnbauentwicklung im südöstlichen Bereich der Ortschaft Innernzell, wodurch der Ortsrand in sinnvoller und städtebaulich verträglicher Weise abgerundet und zugleich mittel- bis langfristig der dringende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M = 1 : 1500 vom 26.02.2024.





Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, wird der Vorentwurf für das Deckblatt Nr. 17 mit Begründung in der Fassung vom 23.07.2024 in der Zeit **vom 06.08.2024 bis einschließlich 05.09.2024** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.-Nr. 3/I. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem **06.08.2024** auch **im Internet** unter www.innernzell.de abrufbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können im Internet www.innernzell.de/bauleitplanung und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Unterlagen wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch gerne per E-Mail an bauamt@vg-schoenberg.de abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Seite 3 von 3

GEMEINDE INNERNZELL

Josef Kern
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: